



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 17. August

Nr. 35

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 12 402

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2020

Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2020

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 4. August 2020 – III 240a - 4250-1SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 12

I.

Die Gnadenbehörden veranlassen die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland (Abschnitt III) verbüßen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Gefangene, deren Entlassung in die Zeit vom Freitag, dem 20. November 2020 bis einschließlich Freitag, dem 1. Januar 2021 (beide Tage eingeschlossen) fällt, sind nach Prüfung der Voraussetzungen schnellstmöglich, frühestens jedoch am Donnerstag, dem 19. November 2020, aus der Strafhaft zu entlassen. Hinsichtlich der Nichtanrechnung von Freistellungszeiten wird auf § 55 Absatz 8 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 58 Absatz 6 Nummer 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.
2. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, sind die noch bestehende Strafe oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweis ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
3. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 des Strafgesetzbuches, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
 - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
 - b) bei denen nach Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
 - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 1. Januar 2021 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (zum Beispiel Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),
 - d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Auswei-

sung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,

- e) die sich nicht mindestens seit dem 1. Mai 2020 ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden,
 - f) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
 - g) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2020 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
 - h) die nach dem 30. Juni 2020 von einem Urlaub, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind oder die nach dem 30. Juni 2020 entwichen sind,
 - i) bei denen im Falle des § 68f Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.
2. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I Nummer 2 (gnadenweiser Erlass bei endgültigem Strafende) sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, gegen die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren vollstreckt wird.
 3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach den Nummern 1 und 2 hinaus gegen den Gefangenen sprechende gewichtige Umstände bekannt werden, die der Gnadenentscheidung im Einzelfall entgegenstehen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – zu berichten und die Entscheidung des Justizministeriums abzuwarten.

4. Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden.

Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung Umstände auftreten, die einen der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe erfüllen.

Für die Zurücknahme und den Widerruf gilt § 15 der Gnadenordnung vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1566) entsprechend.

III.

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

IV.

1. Die Leitung der Justizvollzugsanstalten haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind. Dabei kommt der Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung besondere Bedeutung zu. Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden fernmündlich im Voraus mitzuteilen.
2. Die Justizvollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmittteilung an die Gnadenbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrrest, die in den Zeitraum vom 20. November 2020 bis zum 1. Januar 2021 fallen, mit dem Zusatz:

**„Erlassen/ausgesetzt am ...
aus Anlass des Weihnachtsfestes 2020
(Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
vom 4. August 2020
[AmtsBl. M-V S. 402])“**

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

V.

Für Gefangene, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen des § 43 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 20 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 20 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.

VI.

Die Gnadenbehörden berichten dem Justizministerium bis zum 7. Dezember 2020 die vorläufige Zahl der Fälle, in denen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift Gnadenerweise erteilt und abgelehnt worden sind. Erforderlichenfalls nachträglich zu erfassende Fälle sind bis zum 8. Januar 2021 ergänzend anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

VII.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich die Ministerpräsidentin die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat.

VIII.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 402

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS
